

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

193. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 24. Juni 2011

Nummer 24

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 243 Anerkennung einer Stiftung („Anneliese Brost-Stiftung 2“). S. 219
- 244 Anerkennung einer Stiftung („DOMIZILIA Familienstiftung“). S. 219

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 245 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans für den Bereich des Ruhrgebiets – Teilplan West – gemäß § 47 Abs. 5, 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz. S. 219

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 246 7. Änderung der Satzung für den Zweckverband civitec. S. 221
- 247 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (PK Markus Reykowski). S. 222

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 243 Anerkennung einer Stiftung**
(„Anneliese Brost-Stiftung 2“)

Bezirksregierung
21.13 – St.1564

Düsseldorf, den 8. Juni 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Anneliese Brost-Stiftung 2“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 1. Juni 2011 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 219

- 244 Anerkennung einer Stiftung**
(„DOMIZILIA Familienstiftung“)

Bezirksregierung
21.13 – St.1576

Düsseldorf, den 8. Juni 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„DOMIZILIA Familienstiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 6. Juni 2011 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 219

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 245 Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des
Luftreinhalteplans für den Bereich des
Ruhrgebiets – Teilplan West – gemäß § 47 Abs. 5, 5 a
Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung
53.01.12.16 – LRP Ruhr West

Düsseldorf, den 14. Juni 2011

Die Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster haben zur Minderung der Feinstaub- und

Stickstoffdioxidbelastung im Ruhrgebiet für den

- **Teilplan West** (Regierungsbezirk Düsseldorf) mit den Städten Duisburg, Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen,
- **Teilplan Nord** (Regierungsbezirk Münster) mit den Städten Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Herten, Recklinghausen, Castrop-Rauxel, und
- **Teilplan Ost** (Regierungsbezirk Arnsberg) mit den Städten Herne, Bochum, Dortmund

für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich Entwürfe der Teilpläne des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans ist § 47 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV). Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte einschließlich festgelegter Toleranzmargen überschritten werden.

Nach der 39. BImSchV gilt für Feinstaub (PM10) im Jahresmittel ein Grenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$; der zulässige Tagesmittelwert von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ darf darüber hinaus nur an maximal 35 Tagen im Kalenderjahr überschritten werden. Dem für Stickstoffdioxid (NO_2) für das Jahr 2010 verbindlich einzuhal tenden Grenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ darf bis zum Erreichen dieses Zieljahres noch eine Toleranzmarge zugerechnet werden, die sich jährlich um $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ reduziert. Für das Jahr 2009 ergibt sich dadurch ein noch zulässiger Wert von $42 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Auslöser für die Aufstellung dieses Luftreinhalteplans sind qualifizierte Messungen und Berechnungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Auf Grund der Ergebnisse ist davon auszugehen, dass ohne schadstoffreduzierende Maßnahmen die gesetzlichen Grenzwerte auch in zukünftigen Jahren nicht eingehalten werden können. Bereits in den Bezugsjahren 2009 und 2010 war der zulässige NO_2 -Grenzwert ($40 \mu\text{g}/\text{m}^3$) – 2009 einschließlich der erlaubten Toleranzmarge ($2 \mu\text{g}/\text{m}^3$) – in vielen Bereichen des Ruhrgebietes überschritten. Auch der Grenzwert für PM10 wurde 2009 und 2010 in einigen Bereichen überschritten. Damit sind die Bezirksregierungen gesetzlich verpflichtet, einen Luftreinhalteplan zur Reduzierung der Luftschadstoffbelastung (Feinstaub + Stickstoffdioxid) aufzustellen.

Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen verursachergerecht und verhältnismäßig sein. Sie sind darauf auszulegen, die Luftqualität dauerhaft unterhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen zu halten.

Die drei Teilpläne

- West (Bezirksregierung Düsseldorf)
- Nord (Bezirksregierung Münster) und
- Ost (Bezirksregierung Arnsberg)

ergänzen sich aufgrund der übergreifenden Ortsstrukturen im Ruhrgebiet räumlich zu einer Gesamtdarstellung des

Luftreinhalteplans Ruhrgebiet (LRP Ruhr)

Die Teilpläne, hier der Teilplan West, enthalten als wesentliche Maßnahmen die Festlegung einer Umweltzone auf der Grundlage der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV) sowie weitere industriell und verkehrlich wirkende Maßnahmen. Außerdem werden Maßnahmen der Ertüchtigung von Fahrzeugflotten der öffentlichen Hand und des Öffentlichen Personennahverkehrs sowie verkehrsplanerische und städteplanerische Maßnahmen aufgeführt.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5 a BImSchG die Öffentlichkeit über die öffentliche Auslegung des Teilplans West informiert und ihr die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu zu äußern.

Die Bekanntmachung und die Planentwürfe werden in der Zeit vom 27.06.2011 bis 26.07.2011 auf der Homepage der drei Bezirksregierungen veröffentlicht.

Homepage
Bezirksregierung Arnsberg: www.bra.nrw.de
Homepage
Bezirksregierung Düsseldorf: www.brd.nrw.de
Homepage
Bezirksregierung Münster: www.brms.nrw.de

Der Entwurf des Teilplans West wird außerdem in der Zeit vom 27.06.2011 bis 26.07.2011 öffentlich ausgelegt und kann bei den nachfolgenden Stellen zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

I.

Oberbürgermeister der Stadt Duisburg

1. Bezirksamt Walsum

Rathaus Walsum

4. Etage

Friedrich-Ebert-Str. 152

47179 Duisburg-Walsum

zu folgenden Zeiten:

montags bis freitags: 8.00 Uhr – 16.00 Uhr

Ansprechpartnerinnen für uns Frau Deutscher NA 5702 und Frau Felder NA 5601

2. Bezirksamt Hamborn

Rathaus Hamborn

Bürger-Service, Zimmer 1

Duisburger Str. 213

47166 Duisburg-Hamborn

zu folgenden Zeiten:

montags – mittwochs: 8.00 Uhr – 16.00 Uhr

donnerstags: 8.00 Uhr – 18.00 Uhr

freitags: 8.00 Uhr – 16.00 Uhr

Ansprechpartnerin für uns Frau Steinberg NA 5386

3. Bezirksamt Meiderich/Beeck

Verwaltungsgebäude

Bürger-Service, Zimmer 100

Von-der-Mark-Str. 36

47137 Duisburg-Meiderich

zu folgenden Zeiten:

montags – dienstags: 8.00 Uhr – 16.00 Uhr

mittwochs: 8.00 Uhr – 18.00 Uhr
 donnerstags – freitags: 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
 Ansprechpartnerin für uns Frau Clair NA 7629

4. Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl

Rathaus Bismarckplatz
 Zimmer 103
 Bismarckplatz 1
 47198 Duisburg-Homberg,
 zu folgenden Zeiten:

montags bis freitags: 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
 Ansprechpartnerin für uns Frau Deling NA 8749

5. Bezirksamt Mitte

Verwaltungsgebäude Mercedeshaus Zimmer 417
 Sonnenwall 73–75,
 47051 Duisburg-Stadtmitte
 zu folgenden Zeiten:

montags bis freitags: 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
 Ansprechpartner für uns Frau Schenk NA 3813

6. Bezirksamt Rheinhausen

Rathaus Rheinhausen
 Zimmer 201
 Körnerplatz 1
 47226 Duisburg-Rheinhausen
 zu folgenden Zeiten:

montags bis freitags: 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
 Ansprechpartner für uns Herr Dottermusch NA 8229

7. Bezirksamt Süd

Verwaltungsgebäude A Bürger-Service
 Sittardsberger Allee 14
 47249 Duisburg-Buchholz
 zu folgenden Zeiten:

montags: 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
 dienstags: 8.00 Uhr – 18.00 Uhr
 mittwochs – freitags: 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
 Ansprechpartner für uns Herr Schuwerak NA 7116 II.

II.

Oberbürgermeister der Stadt Essen

Besucherinformation

Porscheplatz 1

45121 Essen

zu folgenden Zeiten:

montags – donnerstags: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
 und freitags: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

sowie außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung
 unter der tel. 0201/88-59213

III.

Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr

ServiceCenterBauen

Hans-Böckler-Platz 5

45468 Mülheim an der Ruhr

Zu folgenden Zeiten:

Montag: 08.00 Uhr – 12.30 Uhr

Dienstag: 08.00 Uhr – 12.30 Uhr

Mittwoch: 08.00 Uhr – 12.30 Uhr

Donnerstag: 08.00 Uhr – 12.30 Uhr
 und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Freitag: 08.00 Uhr – 12.30 Uhr

IV.

Oberbürgermeister

der Stadt Oberhausen

Bereich Umweltschutz

Fachbereich Ökologische Planung – Untere Landschaftsbehörde 6. Etage vor Zimmer B 607

Bahnhofstr. 66

46042 Oberhausen

Zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag: 08:30 Uhr – 12.00 Uhr
 sowie

Montags bis Donnerstags: 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
 und

bei der

Bezirksregierung Düsseldorf

Dienstgebäude Cecilienallee 2

Zi 032

40474 Düsseldorf

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr.
 und 14.00 Uhr – 16.30 Uhr.

freitags: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr.

und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr.

Die Einsicht in die Teilpläne ist auch außerhalb der oben genannten Zeiten nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Anmerkungen zum Entwurf des Teilplan West, die diesen kürzen, ändern oder ergänzen sollen, müssen schriftlich

bis spätestens 09.08.2011

bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf eingehen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung der Anmerkungen im Luftreinhalteplan; auch besteht keine Verpflichtung zu deren weiterer Erörterung. Hinweis: Anmerkungen zum Entwurf der anderen Teilpläne sind an die jeweils zuständige Bezirksregierung Münster (Teilplan Nord) bzw. Arnsberg (Teilplan Ost) zu richten.

Im Auftrag

Lütkes

C.
**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

246 **7. Änderung der Satzung
für den Zweckverband civitec**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes civitec hat am 23. Februar 2011 die 7. Änderung der Satzung für den Zweckverband beschlossen. Die Veröffentlichung der Satzungsänderung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 23. Mai 2011, Ausgabe Nr. 21 /2011.

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Zweckverbandes wird hiermit auf die Veröffentlichung hingewiesen.

Hagen Jobi
Verbandsvorsteher

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 221

247 **Ungültigkeitserklärung
eines Polizei-Dienstausweises**
(PK Markus Reykowski)

Polizeipräsidium Essen
2.1- 42.01

Essen, den 9. Juni 2011

Der Polizeidienstausweis Nr.: 04459369, ausgestellt am 08.11.2004 durch das LZPD NRW für PK Markus Reykowski wird für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 222



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berechtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach